



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Mai 2013 (08.05)
(OR. fr)

8366/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0385 (COD)

CODEC 788
ECOFIN 252
UEM 65
OC 273

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 17230/11 ECOFIN 805 UEM 335 CODEC 2112

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+E**)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 10.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 6 AEUV stützt, am 25. November 2011 übermittelt.

2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme² am 7. März 2012 abgegeben.

¹ Dok. 17230/11.

² ABl. C 141 vom 17.5.2012, S. 7

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 5/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

² Dok. 7275/13.